

Siloprojekt Aschach – Landesverwaltungsgericht bestätigt Genehmigung mit Auflagen

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

In diesem Zusammenhang wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mehrere Beschwerden von Nachbarn gegen einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vorgelegt, mit dem die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung und Erweiterung einer Betriebsanlage – unter anderem für eine umfangreiche Siloanlage – unter Vorschreibung von Auflagen erteilt wurde. Konkret beantragten die Beschwerdeführer die Ablehnung des Projekts, insbesondere vor dem Hintergrund der Lärm- und Luftbelastung sowie der Gefährdung der Wasserversorgung.

Auf Basis der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakten und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor Ort, in der sämtlichen Parteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Sach- und Rechtsstandpunkt umfassend darzulegen, kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Ergebnis, dass den vorgelegten Beschwerden teilweise Folge zu geben war durch Vorschreibung zusätzlicher bzw. anderer Auflagen, dem Grunde nach aber die erteilte Betriebsanlagengenehmigung aufrecht zu erhalten war.

Das Landesverwaltungsgericht vertrat die Ansicht, dass keinerlei Zweifel an der Richtigkeit und Schlüssigkeit der eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen aus den verschiedenen Bereichen (unter anderem Lärmtechnik, Luftreinhalte- und Luftreinhaltetechnik und Medizin) bestehen. Den Beschwerden war nur insofern zu folgen, als zusätzliche Auflagen im Bereich der Luftreinhalte- und Lärmschutztechnik vorzuschreiben waren. Der Genehmigung des beantragten Projekts steht dies aber nicht entgegen.

Auch die Bedenken betreffend die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage zeigten sich als nicht ergebnisrelevant, da deren Schutz mittels Auflagen entsprechend abgesichert wurde.

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding war daher in teilweiser Stattgabe der Beschwerden entsprechend abzuändern.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (ZI LVwG-850402 bis 850417) samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Dr. Markus Brandstetter

Pressesprecher

Kontakt:

Mag. Stefan Herdega

+43 664 600 72 18068

stefan.herdega@lvwg-ooe.gv.at